

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1469/2016
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 12.10.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.11.2016

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	16.11.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	23.11.2016	Ö

Betreff:

Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO;

hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 24. Oktober 2016

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, November 2016

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2016 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0064/2016, 0068/2016, 0070/2016, 0071/2016 und 0073/2016 aus 2016 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr, dem laufenden Haushaltsjahr und den zukünftigen Haushaltsjahren vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 13.10.2016 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2016 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0064/2016, 0068/2016, 0070/2016, 0071/2016 und 0073/2016 aus 2016 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Keine